



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2008

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf vom 24. April 2008 Az. 12-1443 R/St 3438

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Reichenbach (Landkreis Cham) und der Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf) Vom 24. April 2008 Nr. 12-1402 CHA 105.....39

Schulen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Bodenwöhr und Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf, Vom 8. April 2008 Nr. 43.11-5102-SAD-6240

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen III und IV bei Zapfl des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe Vom 29. April 2008 Nr. 55.1-4532.5 NM 9.....40

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Regensburg (11) über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Änderungen des Regionalplans Region Regensburg Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte - 7. Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11) -41

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg); Bekanntmachung vom 2. Mai 200842

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.....44

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2008.....45

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf
vom 24. April 2008
Az. 12-1443 R/St 34**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 25./29. Februar 2008 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 22. April 2008 Az. 12-1443 R/St 34 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 24. April 2008
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf**

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

und

die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Herbert Blascheck

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Herrngiersdorf (Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid (hier handelnd gemäß Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Herrngiersdorf) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, 25. Februar 2008
Stadt Regensburg

Langquaid, 29. Februar 2008
Verwaltungsgemeinschaft Langquaid

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Herbert Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Reichenbach (Landkreis Cham)
und der Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf)
Vom 24. April 2008
Nr. 12-1402 CHA 105**

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Stadt Nittenau werden folgende Flurstücke der Gemarkung Bodenstein in die Gemeinde Reichenbach umgegliedert:

Flurstücke	Fläche
Nr.	in ha
949/1	0,0068
950/2	0,0329

- (2) Das Gebiet der Landkreise Cham und Schwandorf wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 112 Gemarkung Tiefenbach des Vermessungsamts Cham bzw. im Fortführungsnachweis Nr. 285 Gemarkung Bodenstein des Vermessungsamts Nabburg näher ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise werden bei den Vermessungsämtern Cham bzw. Nabburg aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Regensburg, 24. April 2008
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Schulen

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den Volksschulen
Bodenwöhr und Bruck i.d.OPf.,
Landkreis Schwandorf,
Vom 8. April 2008
Nr. 43.11-5102-SAD-62**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 von der Volksschule Bodenwöhr (Grund- und Hauptschule) zur Volksschule Bruck i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Die Volksschule Bodenwöhr besteht als Grundschule weiter.

§ 2

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bodenwöhr, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 1983 Nr. 240 - 3055 g SAD 226 (RABl S. 47) erhält folgende neue Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Bodenwöhr (Grundschule).“

§ 3

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 1983 Nr. 240 - 3055 g SAD 227 (RABl S. 48) erhält folgende Änderungen:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weiterer Schulort für Hauptschulklassen ist Bodenwöhr.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

1. das Gebiet des Marktes Bruck i.d.OPf.;
2. für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Regensburg, 8. April 2008
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen III und IV bei Zapfl
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe
Vom 29. April 2008
Nr. 55.1-4532.5 NM 9**

Aufgrund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. wird als zuständige Behörde bestimmt für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Prönsdorf und in der Gemarkung Engelsberg (beide Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) sowie in der Gemarkung Utzenhofen (Landkreis Amberg-Weizbach) für die Tiefbrunnen III und IV bei Zapf des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 29. April 2008
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Regensburg (11) über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Änderungen des Regionalplans Region Regensburg Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte - 7. Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11) -

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 9. April 2008

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 des ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833) i.V.m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 9. April 2008 die abschließende Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Siebte Änderung des Regionalplans (Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte) beschlossen. Gegenstand der Änderungen sind insbesondere die Ausweisungen von drei neuen Unterzentren, einem Kleinzentrum sowie die neue zentralörtliche Form von Siedlungsschwerpunkten anstelle von Kleinzentren in Verdichtungsräumen.

Der Verordnungsentwurf zu den Zielen und Grundsätzen, die Begründungen sowie der Umweltbericht liegen zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Niederbayern sowie bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten aus:

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude - Auslegungszeit bei der Regierung von Niederbayern:
Vom 5. Mai 2008 bis einschließlich 2. Juni 2008 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 11:45 Uhr)

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Zimmer D 223, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg - Auslegungszeiten bei der Regierung der Oberpfalz:
Vom 15. Mai 2008 bis einschließlich 13. Juni 2008 Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Gleichzeitig wurde der Entwurf in das Internet eingestellt unter den Internetadressen
www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de Landes- und Regionalplanung / Aktuelles sowie
www.region-regensburg.de Aktuelles / Beteiligungsverfahren.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist sind schriftliche Äußerungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, möglich.

Regensburg, 15. April 2008

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord
(Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg);
Bekanntmachung vom 2. Mai 2008**

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 11. April 2008 die normativen Vorgaben der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord, Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg, für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord liegt gem. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in Regensburg, Zimmer D 223) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (Leistungsbereich "Landes- und Regionalplanung").

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs.1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Regensburg, 2. Mai 2008
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

II.

**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord
(Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg)
Vom 25. April 2008**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung, die mit Bescheid vom 11. April 2008 gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayLplG durch die Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde – für verbindlich erklärt worden ist:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 31. Oktober 2007, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 20/2007, S. 65, vom 19. November 2007) werden wie folgt geändert:

1. Im Kapitel A II Raumstruktur wird nach Ziel A II 1.2 das Ziel (Z) A II 1.3 Metropolregion Nürnberg neu eingestellt:

„A II 1.3 (Z) Metropolregion Nürnberg

Die Bezüge der Region Oberpfalz-Nord zur Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) sollen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen ausgebaut und für die Entwicklung der gesamten Region gezielt genutzt werden.“

2. Im Kapitel B I Natur und Landschaft wird im Ziel B I 2.2 (Z) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete in Ziffer (33) Fensterbachniederung das Vorbehaltsgebiet entsprechend der Tekturkarte zum Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg vom 25.04.2008 ergänzt.
3. Im Kapitel B I Natur und Landschaft werden im Ziel B I 2.2 (Z) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete nach Ziffer (40) die Ziffer (41) Landschaftsraum Ammerbachtal angefügt und die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Regionalplan entsprechend der Tekturkarte zum Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg vom 25. April 2008 ergänzt.

4. Im Kapitel B I Natur und Landschaft werden im Ziel B I 4.2 zum Trenngrün zwei weitere Trenngrüns angefügt:
 - Rosenberg und Obersdorf
 - Amberg-Raigering und Aschach
5. Im Kapitel B I Natur und Landschaft wird im Ziel B I 5.1 Naturparke als neuntes Tiert angefügt:
 - Bereiche der Juralandschaft Sulzbacher Bergland
6. Im Kapitel B I Natur und Landschaft wird nach Ziel B I 6 das Ziel B I 7 (Z) Freiraumsicherung neu eingestellt:

„B I 7 (Z) Freiraumsicherung
Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.“
7. Im Kapitel B II Siedlungswesen wird nach Ziel B II 1.6 das Ziel B II 1.7 (Z) Wohnsiedlungswesen neu eingestellt:

„B II 1.7 (Z) Wohnsiedlungswesen
In Räumen mit größerem Siedlungsdruck, wie im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg, soll die Wohnfunktion geeigneter Siedlungseinheiten erhalten und verbessert werden. Auf eine Verbesserung des Wohnwertes und des Wohnumfeldes soll hingewirkt werden.“
8. Im Kapitel B II Siedlungswesen wird nach dem neuen Ziel B II 1.7 (Z) Wohnsiedlungswesen das Ziel B II 1.8 Gewerbliches Siedlungswesen mit den Zielen B II 1.8.1 (Z) und B II 1.8.2 (Z) neu eingestellt:

„B II 1.8 Gewerbliches Siedlungswesen
B II 1.8.1 (Z)
Zur Ordnung der gewerblich/industriellen Siedlungsentwicklung und zur optimalen Ausschöpfung der Standortpotenziale im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sollen die in B II 1.8.2 aufgeführten Standortbereiche für Gewerbe und Industrie vorrangig gestärkt werden.

B II 1.8.2 (Z)
In den nachstehenden Standortbereichen

 - an der B 299 in der Stadt Amberg und der Gemeinde Ursensollen in interkommunaler Zusammenarbeit
 - östlich der Stadt Sulzbach-Rosenberg in interkommunaler Abstimmung mit dem Markt Hahnbach
 - an der B 299 in der Stadt Amberg
 - an der A 6 in den Gemeinden Ursensollen, Kümmersbruck und Ebermannsdorf

sollen für eine gewerblich/industrielle Siedlungsentwicklung Flächenpotenziale freigehalten und gesichert werden.“
9. Im Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft wird das Ziel B IV 1.8 (Z) Wirtschaftsnahe Infrastruktur wie folgt neu gefasst:

„B IV 1.8 (Z) Wirtschaftsnahe Infrastruktur
Die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger Standorte für Industrie, Gewerbe und Fremdenverkehr soll durch

 - Verbesserung der Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene), insbesondere zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und zum Verdichtungsraum Regensburg sowie im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen zu den im Norden und Osten erreichbaren Nachbarländern
 - Verbesserung der Leistungsfähigkeit regionaler öffentlicher Verkehrsdienste, insbesondere im Einzugsbereich der Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. und des Mittelzentrums Schwandorf
 - Bereitstellung der technischen Infrastruktur für moderne Kommunikationsmittel
 - Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes

erhöht werden.
Die Wettbewerbsfähigkeit der Gewerbestandorte in der Stadt Sulzbach-Rosenberg soll durch Verbesserungen in der Straßenanbindung wesentlich gesteigert werden.“
10. Im Kapitel B IX Verkehr und Nachrichtenwesen wird das Ziel B IX 2.1.2 zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wie folgt neu gefasst:

„B IX 2.1.2 (Z)
Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs in und zu den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie zu den Mittelzentren Schwandorf, Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Sulzbach-Rosenberg und Tirschenreuth soll verbessert und der ÖPNV vorrangig als attraktive und leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden.“
11. Im Kapitel B IX Verkehr und Nachrichtenwesen wird das Ziel B IX 2.1.3 wie folgt neu gefasst:

„B IX 2.1.3 (Z)
Die zu erstellenden Nahverkehrspläne sollen mit den benachbarten Nahverkehrsräumen abgestimmt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, den bestehenden regionalen Nahverkehrsraum Amberg unter Beachtung der Nahverkehrsbezie-

hungen zu den angrenzenden Nahverkehrsräumen, insbesondere dem Nahverkehrsraum Großraum Nürnberg sowie dem Nahverkehrsraum Regensburg zu entwickeln.“

12. Im Kapitel B IX Verkehr und Nachrichtenwesen wird das Ziel B IX 3.22 wie folgt ergänzt:

„Innerhalb des Kooperationsraumes Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sollen auf die Planung und Realisierung der Umfahrungen im Nordwesten von Sulzbach (Stadt Sulzbach-Rosenberg) und nördlich von Ursensollen verstärkt hingewirkt werden.“

13. Im Kapitel B IX Verkehr und Nachrichtenwesen wird nach Ziel B IX 3.25 das Ziel B IX 3.26 (Z) neu eingestellt:

„B IX 3.26 (Z)

Die Verkehrsverbindung des gewerblichen Standortbereichs Sulzbach-Rosenberg soll durch

- eine Verknüpfung der St 2120 mit der B 85 über den Industriestandortbereich Rosenberg (Stadt Sulzbach-Rosenberg und Markt Hahnbach) und
- eine Verknüpfung der St 2164 bei Herrmannsdorf mit der B 85 bei Siebeneichen (Stadt Sulzbach-Rosenberg und Gemeinde Illschwang) verbessert werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 25. April 2008
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage:

1 Tekturkarte Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg (Maßstab 1 : 100.000)

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) und § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2007 (RABl S. 39) folgende

Satzung

§ 1

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 18. November 1999 (RABl S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag 0,53 DM ersetzt durch 0,30 €
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag 0,04 DM ersetzt durch 0,02 €
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt berichtigt: Art. 6 Abs. 2 bis 6, Art.9 und 10 BayRKG.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag 40,00 DM durch 20,00 € ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 2 und Ziff. 3 werden die Beträge 40 DM durch 20,00 € ersetzt.

6. In § 4 Satz 1 wird der Betrag 300,00 DM durch 175,00 € ersetzt.
 7. § 4 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 14. April 2008
 Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
 Landrat und Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes für die
 Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz
 für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2007 (RABl S. 39) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.091.355,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.986,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 181.617,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 25. April 2008 Nr. 12-1512-NEW-Z-1-24 festgestellt, dass die Haushaltsatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 12, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 28. April 2008
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender